

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufhebung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Fichestraße"

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

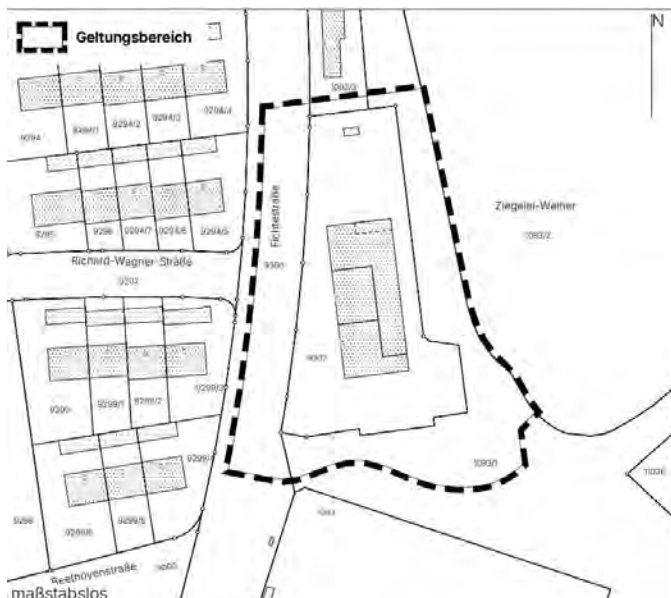
Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 19. Mai 2026 dem Entwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fichestraße“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 22. April 2026 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Verfahren:

Gemäß § 13a BauGB wird die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fichestraße" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Plangebiet:

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Stadt Singen und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1093 (Teilfläche), 1093/1 (Teilfläche) und 1093/3 (Teilfläche), 9300 (Teilfläche), 9302, 9302/1, 9302/2, 9302/3.



Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Fichestraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben, da das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fichestraße“ vorgesehene Vorhaben nicht mehr realisiert wird.

Formale Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB können die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Fichtestraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planteil, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Zeit vom **10.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026** im Internet unter der Adresse www.singen.de unter „Leben/Wohnen und Bauen/ Stadtentwicklung/ Stadtplanung/ Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 1. OG, Flur, Zimmer 103-105, 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Im oben genannten Zeitraum können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans per E-Mail an: stadtplanung@singen.de abgegeben werden. Sie können auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen abgegeben werden.

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 05.08.2026

Gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen